

Beschlussvorlage

zur Behandlung im **Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales**

Betreff: **Bürgschaftsübernahme und Zwischenfinanzierung WLSB-Zuschuss zu Gunsten der TSG Tübingen**
Bezug: Vorlage 273/2018 und 275/2018 Baukostenzuschuss gemäß den Sportförderrichtlinien über 5.000 Euro Zuschusshöhe; Sanierung Sanitär- und Umkleideräume der TSG Tübingen.

Anlagen: 0

Beschlussantrag:

1. Die Universitätsstadt Tübingen übernimmt im Zusammenhang mit der Sanierung der Sanitär- und Umkleideräume im Vereinsheim der TSG Tübingen e.V. eine 80 % Ausfallbürgschaft für ein Finanzierungsdarlehen der TSG in Höhe von 100.000 Euro (Bürgschaftshöhe 80.000 Euro). Für die Bürgschaft wird keine Bürgschaftsgebühr erhoben.
2. Zwischenfinanzierung WLSB-Zuschuss
 - a. Die Universitätsstadt Tübingen gewährt der TSG Tübingen e. V. ein zinsloses Darlehen zur Zwischenfinanzierung des WLSB- Zuschusses in Höhe von 79.610 Euro.
 - b. Die Zwischenfinanzierung wird in die Planung zum Haushalt 2019 aufgenommen und steht unter dem Vorbehalt, dass der Gemeinderat die Planung bestätigt und die Rechtsaufsicht den Haushalt 2019 genehmigt.

Ziel:

Primäres Ziel ist die Besicherung des Darlehens, welches die TSG Tübingen e.V. zur Finanzierung der Sanierung der Sanitär- und Umkleideräume im Vereinsheim benötigt und die Übernahme der Zwischenfinanzierung des WLSB-Zuschusses. Endziel ist die Bereitstellung von Sportflächen für den Vereinssport. Dazu gehören auch angemessene Sanitär- und Umkleideräume.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Die TSG Tübingen e.V. benötigt für die Sanierung der Sanitär- und Umkleieräume im Vereinsheim ein Finanzierungsdarlehen in Höhe von 100.000 Euro und hat die Universitätsstadt Tübingen um eine Bürgschaftsübernahme gebeten. Da der beantragte WLSB-Zuschuss in Höhe von 79.610 Euro voraussichtlich in drei Raten in den Jahren 2020,2021 und 2022 ausgezahlt wird, hat der Verein eine Zwischenfinanzierung durch die Stadt beantragt.

Gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 8 und 10 der Hauptsatzung fallen die Beschlüsse über eine Bürgschaftsübernahme bis zu 250.000 Euro im Einzelfall und die Gewährung von Darlehen bis 100.000 Euro in die Zuständigkeit des jeweils zuständigen beschließenden Ausschusses.

Beschlüsse zu Bürgschaftsübernahmen werden in der Regel dem Verwaltungsausschuss zugeordnet. Im vorliegenden Fall soll aber, wegen der Sachgesamtheit mit den im Bezug genannten Vorlagen, ausnahmsweise der Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales über die Bürgschaftsübernahme und die Zwischenfinanzierung beschließen.

2. Sachstand

Das Vereinsheim der TSG Tübingen e.V. wurde im Jahr 1963 erbaut. Trotz regelmäßiger Instandhaltung zeigen sich nun vor allem in den Sanitär- und Umkleieräumen hohe Abnutzungserscheinungen, die nur über eine Generalsanierung behoben werden können.

In den im Bezug genannten Vorlagen 273/2018 und 275/2018 wird die bauliche Situation und die Bedarfslage ausführlich dargestellt. Auf diese Vorlagen wird verwiesen.

Die Finanzierung der Kosten für die Sanierung der Sanitär- und Umkleieräume stellt sich wie folgt dar:

| TSG Tübingen e.V.: Sanierung der Sanitär- und Umkleieräume | | |
|---|------------------|----------------------------|
| Mittelherkunft: | Betrag: | Bemerkung: |
| städtischer Baukostenzuschuss | 90.226 € | Vorlage 275/2018 |
| WLSB-Zuschuss | 79.610 € | Zwischenfinanzierung Stadt |
| Eigenmittel des Vereins | 132.230 € | |
| Arbeits- und Sachleistungen Verein | 17.934 € | |
| Finanzierungsdarlehen Bank | 100.000 € | Bürgschaft der Stadt |
| Summe Finanzierung | 420.000 € | |

Die Universitätsstadt Tübingen möchte mit der vorgeschlagenen Bürgschaftsübernahme und der Zwischenfinanzierung des WLSB-Zuschusses das Engagement der TSG Tübingen e.V. im Zusammenhang mit der Sanierung Sanitär- und Umkleieräume unterstützen.

a) Bürgschaft:

Gem. § 88 GemO darf die Stadt Bürgschaften nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Gleichzeitig muss das sich daraus ergebende Risiko in tragbaren Grenzen halten.

Die Universitätsstadt Tübingen sieht es als ihre Aufgabe an, im Stadtgebiet genügend Sportflächen vorzuhalten. Dazu gehört auch, dass diese über ausreichende und zeitgemäße Sanitär- und Umkleieräume verfügen.

Die Verwaltung hat die vom Verein vorgelegten Unterlagen hinsichtlich dessen Leistungsfähigkeit im Bezug auf den zu erwartenden Kapitaldienst der kommenden Jahre für die Darlehen geprüft. Es konnten in den vergangenen Jahren genügend Überschüsse erwirtschaftet werden, um die Darlehen jederzeit bedienen zu können. Man kann daher davon ausgehen, dass das Risiko aus der Bürgschaftsübernahme für die Stadt überschaubar bleibt.

Die kommunale Finanzierung von Sportstätten, die durch Amateur- und Breitensportvereine genutzt wird, stellt in der Regel keine EU-Beihilfe dar, denn die Vereine sind in der Regel nicht wirtschaftlich tätig im Sinne des EU-Rechts. Damit unterliegen die von der Stadt gewährten Finanzierungszuschüsse und Bürgschaften mangels Unternehmenseigenschaft des Vereins nicht von vorneherein dem EU-Beihilferecht. Aber selbst dann wenn Amateur- und Breitensportvereine im Einzelfall wirtschaftlich tätig wären, ist die staatliche Förderung von Sportinfrastruktur nur dann beihilferelevant, wenn die Vereine trotz ihres begrenzten räumlichen Wirkungskreises mit privaten Sportanlagenbetreibern in Konkurrenz treten würden. Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben.

b) Zwischenfinanzierung:

Der in Aussicht gestellte Investitionskostenzuschuss des WLSB kommt nicht zeitnah zur Auszahlung und muss vom Verein zwischenfinanziert werden. In vergleichbaren Fällen hat die Stadt mehrfach Zwischenfinanzierungen zu Gunsten von Sportvereinen übernommen.

Die TSG Tübingen e.V. wird verpflichtet, die Zwischenfinanzierung zu tilgen sobald der WLSB-Zuschuss zur Auszahlung gekommen ist. Nach derzeitigem Stand plant der WLSB die Auszahlung des Zuschusses in drei Raten in den Jahren 2020,2021 und 2022.

Da die Zwischenfinanzierung erst im Jahr 2019 erfolgt und daher in die Planung zum Haushalt 2019 aufgenommen wurde, kann sie nur unter dem Vorbehalt beschlossen werden, dass die Zwischenfinanzierung im vom Gemeinderat beschlossenen und von der Rechtsaufsicht genehmigten Haushalt 2019 enthalten ist.

3. Vorschlag der Verwaltung

Es wird vorgeschlagen die Bürgschaft entsprechend dem Beschlussantrag zu übernehmen und die Zwischenfinanzierung im Sinne der Gleichbehandlung der Tübinger Vereine zu beschließen.

4. Lösungsvarianten

- a. Die Bürgschaftsübernahme könnte abgelehnt werden. Der Verein müsste sich eine andere Sicherheit besorgen bzw. höhere Zinsen für den Kredit bezahlen.
- b. Die Stadt könnte die Zwischenfinanzierung für den WLSB-Zuschuss ablehnen. In diesem Fall müsste der Verein den WLSB-Zuschuss über ein Bankdarlehen zwischenfinanzieren und müsste Zinszahlungen leisten. Das Zwischenfinanzierungsdarlehen wird zinslos gewährt.

5. Finanzielle Auswirkungen

Für den Fall, dass der Verein Zins- und Tilgung für das verbürgte Darlehen nicht mehr aufbringen kann, wird die Bank die Universitätsstadt Tübingen mit dem Restwert des Darlehens in Anspruch nehmen.

Zum 31.12.2017 hat die Stadt Bürgschaften in Höhe von rund 147,8 Mio. Euro zu Gunsten der städtischen Beteiligungsgesellschaften, Tübinger Vereine und Institutionen übernommen. Diese Darlehen hatten Ende 2017 einen valuierten Reststand von ca. 95,2 Mio. Euro.

Die Stadt hat zu Gunsten der TSG Tübingen e.V. bereits im Jahr 2014 eine Bürgschaft im Zusammenhang mit dem Neubau der vereinseigenen Sporthalle übernommen. Der maximal verbürgte Betrag betrug damals 1.040.000 Euro. Durch die bisher geleisteten Tilgungen hat sich dieser auf 990.555 Euro zum Stand 31.12.2017 reduziert.

Durch die im Jahr 2018 neu übernommene Bürgschaften zu Gunsten des Reit- und Fahrvereins Lustnau e.V. (Vorlage 318/2015) in Höhe von 181.600 Euro, der der Stadtwerke Tübingen GmbH (Vorlagen 81 und 81a/2018) in Höhe von 6 Mio. Euro jeweils verbürgter Betrag und der Bürgschaftsübernahme im Genehmigungsverfahren zu Gunsten des TSV Lustnau e.V. (Vorlage 99/2018) und der hiermit beantragten Bürgschaftsübernahme erhöht sich die oben genannte Summe auf insgesamt ca. 154,1 Mio. Euro.

Die Auszahlung des WLSB-Zuschusses soll planmäßig in drei Raten in den Jahren 2020,2021 und 2022 erfolgen. Mit der jeweils anteiligen Auszahlung des Zuschusses durch den WLSB wird das Zwischenfinanzierungsdarlehen zur anteiligen Tilgung in den Jahren 2020,2021 und 2022 fällig. Für die Zwischenfinanzierung werden im städtischen Haushalt 2019 bei der Haushaltsstelle 2.5500.9871.000-1001, Zwischenfinanzierung WLSB, eingeplant, die Rückzahlung der Zwischenfinanzierung wird in den jeweiligen Jahren in die Finanzplanung übernommen.

Im Zusammenhang mit dem Neubau der vereinseigenen Sporthalle im Jahr 2014 hat die Stadt dem Verein bereits ein zinsloses Darlehen in Höhe von 300.000 Euro, welches ab dem 01.12.2025 in sechs Jahresraten zu je 50.000 Euro zu tilgen ist, gewährt. Von der in diesem Zusammenhang übernommenen Zwischenfinanzierung des WLSB-Zuschusses in Höhe von 245.000 Euro wurden zwischenzeitlich 143.805 Euro getilgt. Im Jahr 2018 ist eine weitere Tilgung in Höhe von 81.930 Euro in den städtischen Haushalt eingeplant. Die Resttilgungszahlung wird in die Planung 2019 aufgenommen.